

Gordon H. Barker: Juvenile delinquency and housing in a small city. (Delinquenz und Unterbringung Jugendlicher in einer Kleinstadt.) *J. Crim. Law a. Pol. Sci.* 45, 442—444 (1954).

Die Bedeutung einer ungünstigen Unterbringung der Kinder und Jugendlichen für die Entstehung der Dissozialität bestehe darin, daß die häuslichen Verhältnisse die Kinder veranlassen, sich mit verwahrlosten Kindern zu verbinden, um ihrer häuslichen Umgebung zu entkommen. Verf. zeigt auf Grund einer soziologischen, in einer Stadt mit 20000 Einwohnern (Boulder in Colorado) durchgeführten Erhebung, daß der soziale Standard der Unterbringung für die jugendliche Dissozialität von Bedeutung sei. Bei Vergleichung mehrerer sozialer Gruppen von Unterbringungen einerseits, von 10—17jährigen unauffälligen und dissozialen Jugendlichen andererseits, ergab sich, daß in den oberen „überdurchschnittlichen“ Gruppen die erwartete und beobachtete Häufigkeit der Delinquenz fast identisch waren, während in den mittleren „durchschnittlichen“ Klassen die beobachtete Kriminalität weit unter der erwarteten lag. In den niedrigen Klassen schließlich übertraf die beobachtete Kriminalität in signifikanter Weise die erwartete Häufigkeit. Kinder aus sozial ungünstigen Unterbringungen begehen also eine unverhältnismäßig große Zahl von Delikten. Bei den nicht dissozialen Kindern aus solchen Häusern würden durch die Wirksamkeit positiver familiärer Beziehungen und der elterlichen Strenge die Einflüsse der ungünstigen Unterbringung ausgeglichen.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

Leopold Breitenecker: Formalrechtliches zum ärztlichen Kunstfehler. [9. Österr. Ärztetag., Salzburg, September 1955.] *Wien. klin. Wschr.* 1955, 983—984.

Die Beschuldigungen gegen Ärzte wegen sog. Kunstfehlern nehmen zu. Verf. bringt einen alten Erlass des k. k. Justizministeriums in Erinnerung, der in solchen Fällen die Einholung von sog. Vorverständsgutachten bereits im Vorverfahren empfiehlt. Denn auch ein Hauptverfahren, das mit Freispruch endet, ist geeignet, das Ansehen des Arztes zu schädigen und den ärztlichen Stand einer ungerechtfertigten Kritik in der öffentlichen Meinung auszusetzen.

B. MUELLER (Heidelberg)

E. Kohlhaas: Zur Frage der Haftpflicht bei operativen Eingriffen. *Medizinische* 1955, 1650—1651.

Ein noch gynäkologisch nicht voll ausgebildeter Arzt in einem Belegkrankenhaus entschließt sich, infolge Blutung bei einer Placenta praevia den Kaiserschnitt durchzuführen. Die Operation gelingt, ein Rouxscher Haken bleibt jedoch zurück; er veranlaßt eine Thrombose einer Arteria iliaca. Die Patientin muß noch einmal operiert werden und stirbt dabei. Im Krankenhaus herrschten insofern schwierige Verhältnisse, als es keinen ärztlichen Leiter hatte und niemand für die Fortbildung der Schwestern verantwortlich war. Der Arzt ist nach ausgiebiger Begutachtung von verschiedenen Seiten und eingehender Hauptverhandlung vor einer Strafkammer, bei der Ref. persönlich zugegen war, wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden. Das Bundesgericht hat in der Entscheidung vom 10. 6. 55 I StR 632/54 das Urteil bestätigt. Der BGH verlangt nicht, daß der Arzt die Instrumente selbst nach der Operation nachzählt. Es ist aber erstrebenswert, daß er sich vor Beginn der Operation durch den Assistenten oder die Operationschwester die Zahl der Instrumente melden läßt. Als bindend wird jedoch vom BGH verlangt, daß der Arzt sich nach dem Eingriff von der Instrumentenschwester melden läßt, daß die Instrumente wieder vollzählig vorhanden sind. Ist das Personal ungeschult, so muß der Arzt darauf dringen, daß dies geschieht, auch wenn er sonst für die Ausbildung des Personals nicht verantwortlich ist. Diese Forderung muß auch dann gestellt werden, wenn es sich um ein kleines Belegkrankenhaus handelt, bei dem die Zuständigkeit im einzelnen nicht geklärt ist. Daß der nicht fachlich völlig ausgebildete Arzt die Operation übernommen hat, obwohl es nach den ganzen Umständen durchaus möglich gewesen wäre, einen geschulten Arzt aus der naheliegenden Universitätsstadt heranzuholen, hat der BGH nicht als fahrlässig angesehen, obwohl nach Erinnerung des Ref. einige Gutachter sich dafür ausgesprochen hatten. Die Initiative des Arztes zum raschen Entschluß soll nicht gelähmt werden, eine nach dieser Richtung hin zu strenge Rechtsprechung würde ihn unsicher machen.

B. MUELLER (Heidelberg)

Guelde: Verkehrsunfallflucht und Arzt. *Zbl. Verkehrs-Med.* 1, 42—46 (1955).

Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Verkehrsteilnehmer dazu verpflichtet, die Feststellung am Unfallort abzuwarten, und zwar auch dann, wenn am Unfallort zunächst keine geeigneten Personen anwesend sind und sogar dann, wenn mit alsbaldigem Erscheinen solcher

Personen nicht zu rechnen ist. Wie lange der Verkehrsteilnehmer am Tatort zu verbleiben hat, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Wenn der Betreffende sich allerdings vorübergehend entfernt, um Hilfe zu leisten, dann stellt dies keine Unfallflucht dar, und auch ein Arzt, der ja zur Hilfeleistung verpflichtet ist, wird sich dann keine Vorwürfe zuziehen, wenn er pflichtgemäß zunächst für den oder die Verletzten sorgt, auch dann, wenn ihm möglicherweise die Schuld am Unfall trifft. Nach Abschluß der Hilfeleistung muß er sich natürlich für die Aufnahme am Tatort und die weiteren Vernehmungen zur Verfügung stellen. B. MUELLER (Heidelberg)

V. M. Palmieri: *Le code déontologique italien.* C. r. 1. Congr. Internat. Morale Méd. Paris, Octobre 1955, S. 188—193.

Leonidio Ribeiro: *Le droit de guérir.* C. r. 1. Congr. Internat. Morale Méd. Paris, Octobre 1955, S. 194—196.

Franco Recchia et Vincenzo Genoese: *Les raisons morales du secret médical.* C. r. 1. Congr. Internat. Morale Méd. Paris, Octobre 1955, S. 316—320.

Albert Chavanne: *A propos du secret professionnel.* C. r. 1. Congr. Internat. Morale Méd. Paris, Octobre 1955, S. 321—333.

E. Rist: *Les limites du secret médical.* C. r. 1. Congr. Internat. Morale Méd. Paris, Octobre 1955, S. 148—164.

Berthold Mueller: *Le secret professionnel en Allemagne sous circonstances spéciales.* C. r. 1. Congr. Internat. Morale Méd. Paris, Octobre 1955, S. 314—315.

M. A. Lagroua Weill-Hallé: *Du conflit entre la loi et la conscience professionnelle du médecin.* C. r. 1. Congr. Internat. Morale Méd. Paris, Octobre 1955, S. 181—187.

Baldo Viterbo: *Il problema medico-legale e giuridico della causalità lesiva da trauma psichico.* (Das gerichtlich-medizinische Problem der Schadensursächlichkeit eines seelischen Traumas.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Padova.] Atti Ist. Med. legale (Padova) 1954, 117—136 (1955).

Allgemeine Erörterungen anhand der Literatur und Vergleich der italienischen mit der englischen und amerikanischen Rechtsprechung zu Adäquanz, Ursachenzusammenhang und Voraussehbarkeit. Die Frage der Ursächlichkeit psychischer Traumen für organische Erkrankung oder Tod wird nur beiläufig behandelt. SCHLEYER (Bonn)

Karl Larenz: *Tatzurechnung und „Unterbrechung des Kausalzusammenhangs“.* Neue jur. Wschr. A 1955, 1009—1013.

Die Rechtsprechung folgt im Zivilrecht seit Jahrzehnten einhellig der Theorie der sog. „adäquaten Verursachung“, in der sie in der Bejahung des „adäquaten“ Zusammenhangs sehr weit gegangen ist. Ausgehend von der älteren strafrechtlichen Lehre, nach der der Kausalzusammenhang dann „unterbrochen“ war, wenn nach demjenigen, der, sei es auch fahrlässig, nur eine Bedingung für den Erfolg gesetzt hatte, ein anderer mit Tatvorsatz den Erfolg herbeigeführt hat, wird dargelegt, daß es sich bei dem Erfordernis der „Adäquanz“ nicht um ein solches der Ursächlichkeit, sondern der objektiven Zurechnung handelt. Verf. meint abschließend, daß in einer „Lehre vom Ausschluß der Tatzurechnung“ der Satz Platz finden müsse, daß neben der Verantwortlichkeit desjenigen, der einen Erfolg vorsätzlich rechtswidrig herbeigeführt hat, die eines anderen, der nur eine (sei es auch: adäquate) Vorbedingung gesetzt hat, als bedeutungslos erscheint, so daß diesem der Erfolg nicht als seine Tat zugerechnet werden kann.

GOLDBACH (Marburg a. d. Lahn)

Spuren nachweis, Leichenercheinungen, Technik, Identifikation

• Heinrich Pfanne: *Die Schriftexpertise und ihre Bedeutung für die Rechtsprechung.* Ein Nachschlagebuch über die Schriftexpertise für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte. Rudolstadt: Greifenverl. 1954. 177 S. Geb. DM 11.50.

H. PFANNE, Schüler von H. FRITSCHE, E. LOOPS-RASSOW und A. M. WOHLFAHRT schrieben in Anlehnung (Terminologie) an A. KANGER-Berlin ein Kompendium, eigentlich nicht für den